

«Massnahme»

Aktenzeichen: «Aktenz»

Vertragsnummer: «VertragNr»

Haushaltsdaten: «SAP1»

Mittelbindungsnummer:

Leitweg-ID:

Vertrag über fotografische Leistungen

Zwischen «LandBund»

vertreten durch

«AnredeAmt»
«Amt»
«StrasseAmt»
«PLZAmt» «OrtAmt»

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

[...]
[...]
[...]
[...]

vertreten durch

[...]

- nachstehend **Auftragnehmerin/Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

0. Präambel

- 0.1 Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin erstellen Lichtbildwerke, Lichtbilder oder ähnlichen Erzeugnisse (im Folgenden „Bildmaterial“ oder „Bildmaterialien“) von Bauwerken für den Auftraggeber oder haben Bildmaterialien von Bauwerken des Auftraggebers bereits erstellt und stellen diese Bildmaterialien dem Auftraggeber zur Nutzung zur Verfügung. Dieser Vertrag soll einen Ausgleich zwischen den Interessen des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin an der Anerkennung seiner oder ihrer (urheberrechtlichen) Leistung und dem Interesse des Auftraggebers an der Nutzung der Bildmaterialien schaffen.
- 0.2 Es soll nicht nur sichergestellt werden, dass die aktuelle Nutzung der Bildmaterialien durch den Auftraggeber abgedeckt wird, sondern auch zukünftige (technische) Entwicklungen sollen berücksichtigt werden.
- 0.3 Die als Nutzmaterialien ausgewählten Bildmaterialien werden durch den Auftraggeber (zum Beispiel durch die Ämter oder die durch Betriebsleitung des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg oder durch das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg oder durch andere Landesministerien und deren nachgeordnete Bereiche), insbesondere in eigenen und fremden Print- und Onlinemedien unentgeltlich und entgeltlich genutzt, insbesondere zur Öffentlichkeits- und/oder Pressearbeit, wobei auch Bearbeitungen vorgenommen werden, insbesondere Ausschnitte, Montagen, fototechnische Nachbearbeitungen.
- 0.3.1 Insbesondere beabsichtigt der Auftraggeber die Bildmaterialien in folgendem Umfang, online und offline, zu nutzen:
- Broschüren und Flyer
 - Pressemitteilungen, insbesondere im Rahmen eines Internetauftritts, wie zum Beispiel der Internetauftritt des Finanzministeriums und die Internetauftritte der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung
 - Energieberichte
 - Biodiversität auf landeseigenen Liegenschaften
 - Jubiläumsbroschüren
 - Bildbände
 - Broschüren aus dem technischen Bereich: Betriebskennwerte, und so weiter
 - Finanz-Journal
 - Vorstellung des Projekts
 - Architekturmagazine
 - Bauzaunbanner
 - Bewerbungen für Architekturpreise
 - Präsentationen für Vorträge
 - Filmmaterial, insbesondere für YouTube
 - Social Media, insbesondere Xing, Instagram, Facebook, Twitter, und so weiter
- 0.3.2 Insbesondere werden die Bildmaterialien intern weitergegeben und im Rahmen der eigenen (auch digitalen) Infrastruktur genutzt. Die Bildmaterialien werden auch an Dritte weitergegeben, welche die Bildmaterialien, insbesondere online und/oder offline (auch zur Veröffentlichung) nutzen, wie insbesondere Institutionen der öffentlichen Hand, Politik, die Presse, Verlage, Nutzerinnen und Nutzer der Gebäude des Auftraggebers (zum Beispiel Universitäten) oder Ausloberinnen und Auslober von (Architektur) Preisen.
- 0.4 Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind fotografische Leistungen für «Massnahme».

§ 2

Leistungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftraggeber überträgt der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer folgende Leistungen:
Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erstellt Bildmaterialien und übergibt sie dem Auftraggeber, wobei diese Bildmaterialien vollständig und dauerhaft in Besitz des Auftraggebers bleiben und an Entscheidungsträger des Auftraggebers weitergegeben werden, um bestimmte Bildmaterialien auszuwählen (im Folgenden „Auswahlmaterial“ oder „Auswahlmaterialien“).
Der Auftraggeber wählt eine bestimmte Anzahl an Bildmaterialien aus, an denen der Auftraggeber die ausschließlichen Nutzungsrechte erhält (im Folgenden „Nutzmaterial“ oder „Nutzmaterialien“) und nutzt, insbesondere im Umfang, wie es in der Präambel aufgeführt ist. Der Auftraggeber hat das Recht in Zukunft auch an einzelnen oder allen übrigen Bildmaterialien ein ausschließliches Nutzungsrecht zu den in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung zu erwerben.
- 2.1.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erstellt beziehungsweise hat bereits erstellt und überlässt dem Auftraggeber dauerhaft folgende Anzahl an Bildmaterialien (Auswahlmaterialien): [...]
- 2.1.2 Der Auftragnehmer kann nach freiem eigenem Ermessen folgende Anzahl an Bildmaterialien auswählen (Nutzmaterialien): [...].
- 2.1.2.1 Der Auftraggeber hat sein Auswahlresultat der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer zumindest in Textform mitzuteilen. Die ausgewählten Bildmaterialien sind hierbei eindeutig zu bezeichnen, zum Beispiel indem auf die eindeutige Bezeichnung der Datei, welche durch die Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer vorgenommen wurde, Bezug genommen wird.
- 2.1.2.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat sodann das Auswahlresultat zumindest in Textform zu bestätigen.
- 2.1.2.3 Der Auftraggeber dokumentiert das Auswahlverfahren in geeigneter Form.
- 2.1.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber insbesondere auch Auswahlmaterialien von folgenden Motivbereichen zur Verfügung stellen:
- Grünflächen (-anlagen)
 - Fassade
 - Gebäudetechnik
 - Kunst am Bau

- Innenraumaufnahmen
- Luftaufnahmen
- Detailaufnahme von [...] *)

- 2.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen persönlich oder mit geeignetem Personal zu erbringen.
- 2.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Auftraggeber gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Presse, Behörden und Unternehmen, zu vertreten.
- 2.4 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer darf keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

§ 3

Vorzulegende Unterlagen

- 3.1 Dem Auftraggeber ist folgende Bildmaterialien zu übergeben:
- 3.1.1 Die Auswahlmaterialien sind als JPG-Datei in ausgearbeiteter Form in einer Bildgröße von ca. 1.500 x 1.000 Pixel zu übergeben.
Die Nutzmaterialeien sind als TIF-Datei in einer Größe von mindestens 4.000 x 6.000 Pixel (das entspricht 24 MP und einer Dateigröße von ca. 70 MB/ 16 bit Farbtiefe/RGB) zu übergeben.
Die Kamera-RAW-Datei muss von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer archiviert werden.
- 3.1.2 Diese Daten sind nach Rücksprache mit dem Auftraggeber in geeigneter Form digital (zum Beispiel auf Datenträger oder als Download) zu übergeben.
- 3.2 Die Bildmaterialien müssen eindeutig im Dateinamen von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer bezeichnet werden, zum Beispiel.: aufsteigend nummeriert. Zu den Nutzmaterialeien sind Bildunterschriften und kurze Bildbeschreibungen mitzuliefern.
- 3.3 In den Metadaten der Bildmaterialien sind folgende Angaben zu machen:
- Titel
 - Bauwerk (wie in § 1 als Gegenstand des Vertrages benannt)
 - Beschreibung der Baumaßnahme (Sanierung, Neubau, Umbau)
 - Ort des Bauwerks
 - Zuständiges Amt beziehungsweise Behörde
 - Urhebervermerk der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers mit Ort

§ 4

Termine und Fristen

- 4.1 Für die Leistungen nach § 2 gelten folgende Termine beziehungsweise Fristen:
- [...].

*) = Nichtzutreffendes streichen.

§ 5

Vergütung und Zahlungen

- 5.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erhält für ihre oder seine Leistungen folgende Vergütung:
- 5.1.1 Die Erstellung und Überlassung der vollständigen Bildmaterialien sowie für die Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte als Auswahlmaterialien werden mit pauschal [...] Euro vergütet.
- 5.1.2 Die Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte als Nutzmaterialien werden mit [...] Euro pro Stück Bildmaterial vergütet.
- 5.1.3 Hiermit sind alle Leistungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers vergütet und abgegolten.
- 5.2 Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- Als Nebenkosten werden folgende Nettobeträge erstattet: *)
- 5.2.1 Insgesamt pauschal [...] Euro *)
Hierin sind auch die Kosten enthalten für: *)
- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 - Reisen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- 5.2.2 Auf Nachweis folgende Kosten:
[...] [...] Euro.
- 5.3 Die Umsatzsteuer ist im Honorar der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers sowie in den Nebenkosten nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- 5.4 Auf Anforderung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 21 Werktage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 5.5 Die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird fällig, wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt und eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.
Alle Rechnungen (einschließlich der Nachweise für Nebenkosten) sind im Original einzureichen.
- 5.6 Im Falle der Überzahlung hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie oder er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie oder er sich mit ihrer oder seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen.
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer nicht berufen.

*) = Nichtzutreffendes streichen.

- 5.7 Ab dem 01. Januar 2022 sind Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Für die elektronische Rechnungsstellung ist ausschließlich der Zentrale Rechnungseingang Baden-Württemberg, der zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> zu erreichen ist, zu verwenden. Das Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) die im Zuschlagsschreiben angegebene Leitweg-ID aufweisen. Außerdem ist im Feld Purchase-Order-Reference (BT-13) die im Zuschlagsschreiben angegebene Mittelbindungsnummer einzutragen. Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

§ 6

Auskunftspflicht der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 6.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über ihre oder seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren abgeschlossen ist.

§ 7

Einräumung von Nutzungsrechten

- 7.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer räumt mit Entstehung der Auswahlmaterialien dem Auftraggeber an den Auswahlmaterialien unwiderruflich ein einfaches, unbefristetes, zeitlich, räumlich, quantitativ und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ein. Dies bedeutet insbesondere für die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer, dass der Auftraggeber nicht verbieten kann, dass die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer diese Bildmaterialien an Projektbeteiligte (auch entgeltlich) weiter gibt, wobei das Entgelt frei von der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer mit den Projektbeteiligten verhandelt werden kann und das Entgelt von den Projektbeteiligten an die Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer entrichtet wird.
- 7.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer räumt mit Entstehung der Nutzmaterialien unwiderruflich dem Auftraggeber an den Nutzmaterialien ein ausschließliches, unbefristetes, übertragbares, zeitlich, räumlich, quantitativ und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ein, insbesondere mit dem Recht der Bearbeitung, der Übertragung auf Bildträger und der Lizenzvergabe an Dritte (wie zum Beispiel Unterlizenzierung, Weiterlizenzierung) sowie der Vermietung. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer räumt mit Entstehung der Nutzmaterialien dem Auftraggeber an den Nutzmaterialien ein ausschließliches, unbefristetes, übertragbares, zeitlich, räumlich, quantitativ und

- inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten ein.
Das bedeutet insbesondere für die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer, dass die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer diese Nutzmaterialien nicht (auch nicht an Projektbeteiligte) weitergeben darf.
Die Nutzmaterialien können sowohl andere Landesministerien und deren nachgeordnete Bereiche als auch an die Presse weiter gegeben werden und in Social Media eingesetzt werden; auch andere Landesministerien und deren nachgeordnete Bereiche sind befugt, die Nutzmaterialien an die Presse weiter zu geben und in Social Media zu verwenden.
- 7.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer überträgt an den Bildmaterialien, an denen ein Eigentumsrecht entstehen kann, mit Entstehung der Bildmaterialien das alleinige und uneingeschränkte Eigentumsrecht an den Auftraggeber.
- 7.4 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer versichert, dass das von ihr oder ihm gelieferte Bildmaterial frei von Rechten Dritter ist.
- 7.5 Der Auftraggeber gestattet der Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer die Bildmaterialien für ihre oder seine eigenen fotografischen Leistungen im Rahmen der eigenen (auch digitalen) Infrastruktur zu Werbezwecken als Referenz zu nutzen (sogenannte Referenzwerbung).
- 7.6 Der Auftraggeber versichert, solange und soweit dies erforderlich sein sollte, eine Zustimmung der Inhabern oder des Inhabers des Urheberrechts an dem Bauwerk und/oder eine Zustimmung der (Mit)Eigentümerin oder des (Mit)Eigentümers des Bauwerks zur Ablichtung des Bauwerks im Auftrag des Auftraggebers und zur Verwertung der Bildmaterialien alleine durch den Auftraggeber einzuholen beziehungsweise eingeholt zu haben.
- 7.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer die beabsichtigte Aufnahme einer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Art der Werknutzung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftraggeber unverzüglich über einen Widerruf nach § 31a Absatz 1 S 3 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) zu informieren.
- 7.8 Solange und soweit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer eine Verwertung der Bildmaterialien gestattet ist, versichert der Auftraggeber nicht, dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Die rechtskonforme Verwertung der Bildmaterialien obliegt alleine der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer.

§ 8

Anerkennung der Urheberschaft

- 8.1 Der Auftraggeber erkennt selbstverständlich das Recht der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers an, als Urheber genannt zu werden
- 8.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die Bildmaterialien an den Auftraggeber mit ihrer oder seiner gewünschten Art, Ort und Weise der Urheberbenennung zu übergeben, wobei die Urheberbenennung auf den Bildmaterialien sichtbar angegeben werden muss (z.B. als Schriftzug am unteren rechten Rand des Bildmaterials). Die Parteien sind sich einig, dass die Urheberbenennung in Art, Ort und Weise, insbesondere der Größe, in lesbarer, aber im Verhältnis zu

den Bildmaterialien, unauffälliger Weise angegeben wird (insbesondere kein Wasserzeichen).

- 8.3 Der Auftraggeber wird die Urheberbenennung bei einer Bildveröffentlichung nicht aktiv entfernen. Allerdings ist es aufgrund der Eigenart der Veröffentlichung möglich, dass nicht die gesamten Bildmaterialien, sondern nur ein Ausschnitt veröffentlicht werden, sodass die Urheberbenennung ganz oder teilweise nicht erkennbar ist. Die Parteien sind sich einig, dass in diesem Fall die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ihr oder sein Urheberbenennungsrecht weder gegen den Auftraggeber noch gegen Dritte ausüben wird, welche die Veröffentlichung vornehmen.

§ 9 **Kündigung**

- 9.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 9.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- 9.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 9.4 Wird ohne Grund, oder aus einem Grund gekündigt, den die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie oder er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer oder seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 9.5 Hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 9.6 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 9.7 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 6 bis 8 unberührt.

§ 10

Haftung und Verjährung

- 10.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Die Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 11.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Sie oder er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der in § 11 Nummer 11.4 genannten Deckungssummen besteht.
- 11.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 11.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Sie oder er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.
- 11.4 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:
- Für Personenschäden 1.500.000 Euro,
 - für sonstige Schäden 250.000 Euro.

§ 12

Erfüllungsort, Streitigkeiten, Schriftform, anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort für die Leistungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist der Sitz des Auftraggebers.
- 12.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer zunächst die dem Amt unmittelbar vorgesetzte Behörde anrufen. Streitigkeiten berechtigen die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 12.3 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, ist der Gerichtsstand für Streitigkeiten Stuttgart.
- 12.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderungen oder Aufhebung des Schriftformerfordernis.

- 12.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.6 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jede Änderung seiner Anschrift mittels eingeschriebenen Briefs schriftlich mitzuteilen. Für Mitteilungspflichten des Auftraggebers nach diesem Vertrag und nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) gilt die im Vertragsrubrum genannte Anschrift der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers, beziehungsweise die jeweils zuletzt per eingeschriebenen Brief mitgeteilte Anschrift der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers.

§ 13

Ergänzende Vereinbarungen *)

- 13.1 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name und Qualifikation):
[...]
- 13.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar unter folgendem Link: <https://www.vbv.statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>) zu beachten.
- 13.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten die Verpflichtungserklärung nach RifT-Muster M230 über die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) abzugeben. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass gegebenenfalls auch ihre oder seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben
- 13.4 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß Verwaltungsvorschrift Fremdpersonenüberprüfung vom 25. Juli 2017 (GABI. S. 453) dem Auftraggeber für jede auf der Baustelle Tätige oder jeden auf der Baustelle Tätigen ein ausgefülltes und unterschriebenes Muster "Einverständnis zur Datenerhebung" oder eine gültige (nicht älter als fünf Jahre) sogenannte "Sibe - Bescheinigung" vorzulegen.
- 13.5 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber für jede auf der Baustelle Tätige oder jeden auf der Baustelle Tätigen ein ausgefülltes und unterschriebenes Muster "Einwilligungserklärung: Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung für Fremdpersonal" mit entsprechender Ausweiskopie oder eine gültige (nicht älter als 2 Jahre) Überprüfungsbestätigung des Landeskriminalamtes vorzulegen.
- 13.6 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber für jede auf der Baustelle Tätige oder jeden auf der Baustelle Tätigen eine ausgefüllte und unterschriebene Sicherheitserklärung gemäß § 13 Landessicherheitsüberprüfungsgesetz oder eine gültige (nicht älter als fünf Jahre) sogenannte "Sibe-Bescheinigung" vorzulegen.

*) = Nichtzutreffendes streichen.

- 13.7 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wird im Rahmen der vertraglichen Nebenpflichten den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn sie oder er auf Basis konkreter Anhaltspunkte erkennt, dass eine in feindseliger Willensrichtung begangene Handlung betreffend die IT-Infrastruktur der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers oder des Auftraggebers, zum Beispiel ein Cyberangriff, zu einem Schaden oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers, seiner Kunden oder seiner Beschäftigten führt. Dies gilt entsprechend, wenn aufgrund einer derartigen Handlung ein Schaden oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung bereits eingetreten ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den Auftraggeber über anderweitige den Auftraggeber betreffende Sicherheitsvorfälle in Kenntnis setzen.

Die Meldung ist an das Sicherheitszentrum IT in der Finanzverwaltung (SITiF BW) mit der E-Mail-Adresse Informationssicherheit@ofdka.bwl.de zu richten.

Soweit berechnigte Interessen nicht entgegenstehen hat die Meldung insbesondere folgende Angaben zu umfassen:

- konkrete Beschreibung des Vorfalls,
- Zeitpunkt des Bekanntwerdens,
- den erkannten oder vermuteten Angriffsvektor,
- Erkenntnisse zu einer möglichen Kompromittierung von Daten der Landesverwaltung Baden-Württemberg oder der DV-Infrastruktur der Landesverwaltung Baden-Württemberg,
- ob es sich um einen meldepflichtigen Vorgang nach Art. 33 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) handelt und ob eine Meldung an die/den zuständige/n Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationssicherheit erfolgt ist,
- ob das Landeskriminalamt oder sonstige (Strafverfolgungs-)Behörden informiert worden sind,
- die Benennung einer Ansprechperson der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bezüglich des Vorfalles für den Auftraggeber,
- die Art der Zugriffe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers auf die DV-Infrastruktur der Landesverwaltung Baden-Württemberg.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer wird den Auftraggeber erforderlichenfalls bei der Bearbeitung der Vorgänge und der Aufklärung des Sachverhalts unterstützen.

Diese Benachrichtigung lässt anderweitige Meldepflichten insbesondere auch Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Artikel 33 und Artikel 34 DSGVO unberührt.

Der Auftraggeber wird auf die berechtigten Interessen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bei der Bearbeitung des Vorgangs Rücksicht nehmen. Er erkennt insbesondere an, dass die Eindämmung des Vorfalles durch die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer Vorrang vor einer Meldung an den Auftraggeber haben kann.

§ 14 Besondere Vertragsbedingungen

- 14.1 die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg
- die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen (bei einem geschätzten Auftragswert von unter 20 000 Euro)

Auftraggeber:

«AnredeAmt_kurz»

«Amt»

«OrtAmt»

Ort

Datum

Unterschrift

Auftragnehmerin/Auftragnehmer:

«Anrede»

«Bezeichnung» «Firma»

«Ort»

Ort

Datum

Unterschrift